

УДК: 165

*Mirko Wischke***GRENZEN IM DISKURS DER ERINNERUNGSKULTUR**

Розглядаються проблеми відносин між історичною пам'яттю і культурною ідентичністю. Показано можливості транскордонної інтеграції.

Ключові слова: пам'ять, ідентичність, транскордонність.

Рассматриваются проблемы отношений между исторической памятью и культурной идентичностью. Показаны возможности трансграничной интеграции.

Ключевые слова: память, идентичность, трансграничность.

The problems of the relationship between historical memory and cultural identity are investigated. The possibilities of cross-border integration are demonstrated in the article.

Keywords: memory, identity, cross-border.

Eine der interessantesten Thesen in den Erinnerungstheorien geht davon aus, dass, „wenn das vereinte Europa [...] eine geteilte Erinnerung hat, die vergangene Konflikte, an denen die Geschichte Europas überreich ist, in aller Deutlichkeit benennt, [...] darüber eine Gemeinsamkeit [...]“ erwächst. (Leggewie/ Lang 2011, 7) Warum sollte jedoch das vereinte Europa seine Erinnerungen miteinander teilen? Um *eine* politische Identität zu erlangen? Die Autoren, die ich zitiere, bejahen dies ausdrücklich, vertreten sie doch die Auffassung, dass „ein supranationales Europa nur dann eine tragfähige *politische* Identität erlangen kann, wenn die öffentliche Erörterung und wechselseitige Anerkennung strittiger Erinnerungen ebenso hoch bewertet wird wie Vertragswerke, Binnenmarkt und offenen Grenzen [...]“ (Leggewie/ Lang 2011, 7)

Im Folgenden geht es mit um die grundsätzliche Frage, inwiefern man behaupten kann, dass geteilte Erinnerungen Identität hervorbringen. Deshalb interessiert mich zunächst (I.) der Zusammenhang von Erinnerung und Identität, der im Zitat als eine geschichtspolitische Voraussetzung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Integration dargelegt wird. Die angenommene Zirkularität von Erinnerung und Identität, die dieser Voraussetzung zugrunde liegt, werde ich sodann (II.) kurz auf die rechtlichen Sanktionierungen grenzüberschreitender Erinnerungsräume untersuchen, die – paradoxerweise, wie es scheint – politisch auf neue Grenzziehungen hinauslaufen. Daran schließt sich (III.) eine Betrachtung der politischen Konsequenzen an, die (IV.) mit einer abschließenden Klärung der Frage endet, was Erinnerungen sind.

I. *Erinnerung und Identität*

Auf Erinnerungen sind politische Gemeinschaften in besonderer Weise angewiesen: Wenn Erinnerungen zum Gegenstand politischen Handelns werden, so ist dies nicht ohne gedächtnispolitische Folgen. Denn politische Gemeinschaften sind Erinnerungsgemeinschaften, und politische Gemeinschaften zehren von Erinnerungskulturen.

Eine Erinnerungskultur ist eine Zugehörigkeitskonstruktion. Einer solchen Konstruktion geht ein Verständigungs- und Umdeutungsprozess mit hochgradig selektiven Auswahlvorgängen voraus. Dabei werden zentrale historische Bezugsereignisse zu signifikanten Mustern der Vergangenheitsdeutung, die Gruppenidentitäten bilden und befestigen sollen. Mit Hilfe von Erinnerungskulturen identifizieren sich politische Gemeinschaften. Die Erinnerungskultur tradiert und schreibt fest, was an Geschichte im Gedächtnis einer Gemeinschaft einen festen Platz zugewiesen bekommen soll. Eine solche Konstruktionsarbeit verfolgt das Ziel, Erinnerungsräume zu schaffen, in denen sich künftige „kollektive Selbstthematizierungen“ auf bestimmte zentrale Ereignisse beziehen sollen, „wenn es gilt, sich selbst zu beschreiben“. (Jureit/Schneider 2010, 35) Das ist häufig begleitet von einem Prozess der Ausgrenzung, die sich in der Minderheitenpolitik von Nationalstaaten in Geschichte und Gegenwart zeigt.

Für diese Art von Erinnerung, auf die die Zugehörigkeitskonstruktion politischer Gemeinschaften basiert, erscheint mir der Begriff der assoziativen Erinnerung angemessen: assoziativ, weil es eigentlich nicht wirklich allein um eine ganz konkrete geschichtliche Begebenheit geht oder um ein konkretes historisches Ereignis, sondern um unsere emotionale Bindung an das Ereignis: z. B. um Stolz oder Trauer. Mit historischen Ereignissen werden Gefühle und Deutungen verbunden. Von Ereignissen, die uns nicht gleichgültig lassen, setzen wir ein Verständnis voraus: ein gemeinsam mit anderen Personen geteiltes Verständnis darüber, worin wir die Bedeutung des Ereignisses sehen müssen und worin nicht. Diese Assoziationen sind das Resultat geschichtspolitischer Deutungen, denen wir uns nicht ohne weiteres entziehen können.

Indem Inhalte der Geschichte zu einem Element der Identität von politischen Gemeinschaften werden, verpflichten sich diese Erinnerungsgemeinschaften auf eine spezifische Selbstwahrnehmung, und zwar mit politischen Konsequenzen: nämlich rechtlichen Sanktionierungen. Damit komme ich zur rechtlichen Strukturierung von erinnerungspolitischen Raumordnungen.

II. Erinnerungsgesetze als grenzüberschreitende Erinnerungsnormen

Die bereits in Form von Lern- und Lehrprogrammen an den Schulen und Universitäten erfolgende Festschreibung von Deutungsmacht, ist zweifellos sehr nachhaltig. Mit einer solchen Festschreibung geht der Versuch einher, das Abgleiten von für die Erinnerungsgemeinschaften politisch zentralen Ereignissen in bloß geschichtliches Faktenmaterial abzubremsen. Größere Wirksamkeit der Normierung bestimmter Vergangenheitsdeutungen garantieren Erinnerungsgesetze.

Erinnerungsgesetze gibt es in verschiedenen europäischen Ländern. Frankreich, Deutschland, Belgien, Polen, Luxemburg und Österreich haben beispielsweise rechtliche Regelungen gegen die „Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit während des Nationalsozialismus“ getroffen. (Jureit/Schneider 2010, 89f.) Der im November 2008 vom Europäischen Rat verabschiedete ‚Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit‘ flankiert diese Regelung. Mittels „supranationale(r) Verrechtlichungs- und Normierungstendenzen, die auf nationales Recht zurückwirken“, sollen Ausschreitungen in Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus rechtlich geahndet werden. (Jureit/Schneider 2010, 89f.) Laut den Befürwortern einer europäischen Erinnerungsgemeinschaft liegt das Telos der europäischen Integration im umfassenden „Schutz von Minderheiten und Opfern“. (Leggewie/ Lang 2011, 11) Aus der Erinnerung an „vergangene Konflikte, an denen die Geschichte Europas überreich ist“, insbesondere an die Grausamkeiten an Gewalt, die aus diesen Konflikten hervorgingen, soll – so die Annahme – ein gesamteuropäisches Identitätsgefühl erwachsen. (Leggewie/ Lang 2011, 7)

III. Was folgen daraus für politische Konsequenzen?

Die Tradierung und Festschreibung von geschichtlichen Ereignissen, die mittels Gedenken im geschichtspolitischen Gedächtnis der Gemeinschaft einen festen Platz einnehmen sollen, laufen untergründig auf politische Konsequenzen hinaus. Die erste Konsequenz betrifft die Verpflichtung auf eine geschichtliche Selbstwahrnehmung, die gegebenenfalls mit Sanktionen eingefordert und überwacht werden kann; die zweite Konsequenz die normative Aufladung einer angenommenen Zirkularität von Erinnern und Identität.

Die erste Konsequenz, die normative Verpflichtung auf eine geschichtliche Selbstwahrnehmung kraft bestimmter Erinnerungen, ist politisch problematisch. Denn sind Inhalte der Geschichte zu einem Element der Identität

von Erinnerungsgemeinschaften geworden, so gehorchen diese gruppenidentifizierten Erinnerungen gegenüber anderen Erinnerungsgemeinschaften Ausgrenzungs- und nicht Integrationsmechanismen. In Bezug auf die wünschbare europäische Erinnerungsgemeinschaft bedeutet das: Normativ festgeschriebenen Erinnerungen bilden Wahrnehmungsperspektiven, die zwar Grenzen überschreiten, ohne jedoch integrationsoffene Erinnerungsperspektiven zu bieten. So gilt als Maßstab für die Beurteilung der Beitrittsfähigkeit eines Landes in der europäischen Integrations- und Erweiterungspolitik die Art der aktuellen Aufarbeitung seiner Geschichte, genauer: den Opfern der Geschichte; Geschichte wird in der globalen Opferperspektive der Verletzung von Menschenrechten wahrgenommen, die als „generelles Muster für die Deutung historischer und aktueller Konflikte“ dienen. (Jureit/Schneider 2010, 93) Grenzüberschreitungen wirken sich eigenartiger Weise als Grenzziehungen aus, die Spannungen zwischen unterschiedlichen historischen Perspektiven und deren unaufhebbare Differenzen auslösen können.

Die zweite Konsequenz betrifft die angenommene Zirkularität von Erinnern und Identität, die insofern problematisch ist, als vergangene Erfahrungen eine Selbstwahrnehmung hervorbringen soll, die normativ aufgeladen wird.

(Koselleck 2010, 52) Die normative Aufladung einer angenommenen Zirkularität von Erinnern und Identität schlägt sich nieder in der Verpflichtung auf eine geschichtliche Selbstwahrnehmung, die mit rechtlichen Sanktionierungen einhergeht. Wäre es angesichts der nie wirklich zur Ruhe kommenden erinnerungspolitischen Konflikte zwischen den nationalen und ethnischen Erinnerungsgemeinschaften in Europa für eine gesamteuropäische Integrationspolitik politisch nicht ratsamer, auf eine normative Erinnerungspolitik und Geschichtspolitik perspektivisch verzichten zu können?

Dafür spricht zum einen, dass sich die Selbstwahrnehmung ohnehin mehr an Orten entscheidet, an denen die Ansprüche politisch handlungsmächtiger Subjekte (Parteien, Bürgerrechtsbewegungen, Minderheiten usw.) in Konkurrenz zueinander treten, und zwar in Form von Reden, Diskussionen, Interviews, Streitgesprächen usw.: Formen sprachlicher Kommunikation, die ich als performative Erinnerungsakte zusammenfasse. Nicht auszuschließen ist, dass mittels performativer Erinnerungsakte (in Form von Reden, Diskussionen, Interviews, Streitgesprächen usw.) Erinnerungen neuartig kontextualisiert bzw. verändernd rekontextualisiert werden können. Auf diese Weise könnten ‚lebendige‘ Erinnerungen einen abgewandelten Sinn erhalten, der nicht unbedingt mit der normativ aufgeladenen Erinnerungspolitik in Einklang stehen muss. Auch wenn diese denkbaren Abweichungen rechtliche Regulierungen

einzudämmen bemüht sind: es bleibt der Umstand, dass Selbstwahrnehmungen zeitlich sind, d.h. Veränderungen unterworfen sind, mal schwächer, mal stärker.

Für den Verzicht auf eine normative Erinnerungspolitik sprechen zum anderen die Grenzziehungen durch Erinnerungsgesetze: Was der Normierung bestimmter Vergangenheitsentwürfe in der gegenwärtigen Erinnerungspolitik in Europa Anlass zur Beunruhigung gibt, ist die rechtliche Strukturierung der damit einhergehenden Grenzziehungen durch Erinnerungsgesetze. (Jureit/Schneider 2010, 99) Diese Grenzziehungen haben mit Grenzüberschreitungen eines gemeinsam: Erinnerungspolitik wird zur Integrationspolitik, und zwar in Form erinnerungspolitischer Vereinheitlichungsbestrebungen. Solche Vereinheitlichungsbestrebungen liegen dann vor, wenn Erinnerungskulturen aus dem nationalen Kontexten herausgelöst und zur Grundstruktur supranationaler Gedächtniskulturen transformiert werden. (Jureit/Schneider 2010, 100) Integration ist jedoch nicht Assimilation. Die Frage ist, ob es sich hierbei überhaupt noch um Erinnerungen, denen man gedenkt, und nicht um Geschichtsbilder handelt. Welche Auffassung von Erinnerung ist dem politisch gewünschten gesamteuropäischen Erinnerungsraum zugrunde gelegt worden? Damit bin ich beim III. Teil meiner Überlegungen:

Was sind Erinnerungen?

Erinnerungen sind in ihren inneren Aufbau unvollendet, weil von bestimmten Ereignissen und/oder Erlebnissen unterschiedlich in Erinnerung bleiben. Und diese Erinnerungen sind nie endgültig, weil an ein und das gleiche Ereignis nach einem gewissen Zeitabschnitt durchaus anders als unmittelbar nach diesem Ereignis erinnert wird. Erlebnisse bleiben unterschiedlich in Erinnerung, Erlebnisse können unterschiedlich gedeutet werden; dass wir ein und die gleiche Erinnerung an ein Erlebnis unser Leben lang in gleicher Erinnerung behalten, ist nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sehr wahrscheinlich. Erinnerungen haben ihre Zeit.

Rechtliche Regulierungsversuche von erinnerungspolitisch angemahnten bzw. eingeforderten Identitäten scheinen untergründig davon auszugehen, dass Erinnerungen zeitlos sein könnten, und stehen auf diese Weise in eine eigentümlich Spannung zu jener Auffassung von Erinnerung, die hinter der geschichtspolitischen Anstrengung steht, mittels Erinnerungen Identitäten zu konstruieren. Geschichtspolitische Bemühungen, mit Hilfe von geteilten Erinnerungen politische Identität zu stiften, gebrauchen den Begriff der Erinnerung in einer Weise, die ich als assoziativ bezeichnet habe.

Eine Erinnerung ist keine wirkliche Wahrnehmung, sondern lediglich eine wiederholte Wahrnehmung: eine quasi Wahrnehmung, jedoch keine wirkliche, faktische Wahrnehmung¹. (mw1) Erinnerungen sind Vergegenwärtigungen früherer Wahrnehmungen, Ereignisse oder Erlebnisse: Vergegenwärtigungen,

die frühere Wahrnehmungen, Ereignisse oder Erlebnisse reproduzieren, und zwar reduzierend reproduzieren; frühere Wahrnehmungen, die in den Reproduktionen dieser Wahrnehmungen in den Erinnerungen abklingen bzw. nachhallen. (Husserl 1998b, 315)

Was man der gesamteuropäischen Erinnerungskultur politisch zugrunde legt, sind eigentlich Spuren von Erinnerungen, die im Schatten katastrophaler Gewalttaten stehen, wie zum Beispiel Holocaust, Gulag, Völkervertreibung oder sog. ethnische Säuberungen. Die Erinnerungen an diese Gewalttaten werden im Gedenken an die Opfer mit der Verletzung von Menschenrechten assoziiert. Erinnerungspolitik wird auf diese Weise Teil der Politik der Menschenrechte, die einen geschichtsphilosophischen Telos erhält: Nationenübergreifende Gedächtniskulturen werden zur „Grundlage für globale Menschenrechtspolitik“. (Jureit/Schneider 2010, 100) Letztlich sind es also nicht geteilte Erinnerungen, die im vereinten Europa Identität stiften sollen, sondern Menschenrechte.

Aufzeichnungen

¹ Husserl (1998a, 286) veranschaulicht dies am Beispiel des Sonnenunterganges, „dessen ich mich erinnere“. Von diesem Sonnenuntergang habe ich „jetzt die Erinnerung: ihn wahrgenommen zu haben“.

Literaturverzeichnis

1. Husserl, Edmund (1998a): Erinnerung als „Wieder“-Bewusstsein gegenüber Wahrnehmung und purer Phantasie (Nr. 11). In: Phantasie, Bildbewusstsein, Erinnerung. Zur Phänomenologie der anschaulichen Vergegenwärtigung, Dordrecht, Boston, London.
2. Husserl, Edmund (1998b): BEILAGE XXXII: Lebendigkeit, Unlebendigkeit, Leere bei Vergegenwärtigung und Retentionen. Auftreten und Abklingen der Vergegenwärtigung, In: Phantasie, Bildbewusstsein, Erinnerung. Zur Phänomenologie der anschaulichen Vergegenwärtigung, Dordrecht, Boston, London.
3. Jureit, Ulrike und Schneider, Christian (2010): Gefühlte Opfer. Illusionen der Vergangenheitsbewältigung, Stuttgart.
4. Koselleck, Reinhart (2010): Begriffsgeschichten, Frankfurt a. Main
5. Leggewie, Claus und Lang, Anna (2011): Der Kampf um die europäische Erinnerung. Ein Schlachtfeld wird besichtigt, München..